

8

2.2.70

BUNDESGERICHTSHOF

008

VI ZB 22/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Herrn Alwin B [REDACTED] ,
 2. des Kraftfahrers Jakob P [REDACTED] ,
- beide in A [REDACTED] , K [REDACTED] weg [REDACTED] ,

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

die Firma T [REDACTED] W [REDACTED] E [REDACTED] gesellschaft AG,
F [REDACTED] , M [REDACTED] straße [REDACTED] , gesetzlich vertreten durch
ihren Vorstand Dr. N [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] ,
v. [REDACTED] , Dr. [REDACTED] , Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] , [REDACTED] [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 2. Februar 1971 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode, Prof.Dr. Nüßgens,
Sonnabend und Scheffen
beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm/Westf. vom 20. November 1970
wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Beschwerde fallen den Beklagten
zur Last.
3. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
24.800 DM.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet, weil
das Oberlandesgericht das Wiedereinsetzungsgesuch der Be-
klagten zu Recht abgelehnt hat. Die Beklagten können sich
nicht auf einen unabwendbaren Zufall berufen, weil sie
sich das nicht entschuldbare eigene Verhalten ihres zweit-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten entgegenhalten lassen
müssen.

Bei der weittragenden Bedeutung einer Rechtsmittel-
schrift sind an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts,

- 3 -

der eine Berufung einlegt, strenge Anforderungen zu stellen. Er muß sich persönlich davon überzeugen, ob die Berufungsschrift alle wesentlichen Erfordernisse erfüllt, ob sie insbesondere die Person richtig bezeichnet, für die das Rechtsmittel eingelegt werden soll. Der Anwalt darf diese Tätigkeit nicht seinen Angestellten unter deren alleiniger Verantwortung überlassen, sondern ist zum mindesten zu genauer Nachprüfung verpflichtet (Senatsbeschuß vom 28. Januar 1970 - VI ZB 21/69 - VersR 1970, 421 mit Hinweisen auf die frühere Rechtsprechung).

Zu Unrecht berufen sich die Beklagten auf die in BGHZ 43, 148 veröffentlichte Entscheidung. Die dort entschiedene Frage, ob und inwieweit ein Rechtsanwalt die Berechnung der üblichen Fristen seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen darf, stellt sich hier nicht; die Unterzeichnung der Berufungsschrift ist eine Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt grundsätzlich nicht dem Büropersonal überlassen darf, weil nur er oder sein amtlich bestellter Vertreter hierzu befugt ist. Wer eine Rechtsmittelschrift unterzeichnet, hat die Verpflichtung, sich auch von der Richtigkeit des Inhalts zu überzeugen; hierzu gehört die Bezeichnung der Parteien und deren Rolle im Berufungsverfahren (§ 130 Nr. 1 in Verbindung mit § 518 Abs. 4 ZPO). Vergeblich bringen die Beklagten vor, ihrem Prozeßbevollmächtigten wäre bei Unterzeichnung der Berufungsschrift die Verwechslung der Parteirollen auch dann nicht aufgefallen, wenn ihm die mit dem Schreiben der Korrespondenzanwälte vom 10. September 1970 übersandte Kopie der ersten Seite des anzufechtenden Urteils vorgelegen hätte. Dem steht entgegen, daß die Tatsache des Unterliegens beider Parteien im ersten Rechtszug, die sich aus der ersten Seite

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ju

- 4 -

des Urteils ergab, bei sorgfältiger Behandlung der Sache Anlaß zu Nachforschungen hätte sein müssen. Dem Schreiben der Korrespondenzanwälte vom 10. September 1970 war nämlich zu entnehmen, daß diesem bereits ein Schreiben - das in Vergessenheit geratene Mandatsankündigungsschreiben vom 24. August 1970 - vorangegangen sein mußte. Hätte der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich um die Vorgeschichte des übertragenen Mandats gekümmert und sich nicht nur auf die Unterzeichnung der ihm ohne weitere Unterlagen vorgelegten Berufungsschrift beschränkt, so hätten ihm bei Anwendung der zu fordernden besonderen Sorgfalt (§ 233 ZPO) Zweifel daran kommen müssen, für welche Partei Berufung eingelegt werden sollte. Diese Zweifel hätte er, wie das Oberlandesgericht zu Recht hervorgehoben hat, klären können und auch klären müssen.

Dr. Weber

Dr. Bode

Nüßgens

Sonnabend

Scheffen